

T a g e s o r d n u n g s p u n k t 6

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Auringen am 05.07.2006

Bürgernahe Information Hinterbliebener bei Abräumung von Gräbern (BFW)

Der Ortsbeirat Wiesbaden-Auringen bittet den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, dass künftig Familien persönlich informiert werden, wenn Reihengräber von Familienmitgliedern abgeräumt werden.

Die Ortsverwaltung wird gebeten, entsprechende Informationen des Fachamtes, z. B. Aushänge, in Kopie **direkt an die Betroffenen weiterleiten**.

Begründung:

Anfang Juni 2006 stellten die Betroffenen fest, dass 9 Kinderreihengräber auf dem Friedhof Auringen abgeräumt worden waren - inklusive Grabsteinen, Gedenktafeln etc.

Die Ruhefrist war bereits länger abgelaufen.

Die Abräumung war in der Presse und durch Aushang am Auringer Friedhof und der Ortsverwaltung bekanntgemacht worden (20.06.2004 bis 31.12.2004).

Die betroffenen Familien hatten beides nicht gesehen und standen daher sprichwörtlich vor dem Nichts, da sie sich nicht beim Friedhofsamt gemeldet hatten und so von ihrem stillschweigenden Einverständnis zur Abräumung der Gräber ausgegangen wurde.

Der Vorgang ist rechtlich und formell einwandfrei zu bewerten.

Dennoch wäre eine bürgernahe, persönliche Information der Betroffenen wünschenswert. Hier wurden Gefühle verletzt.

Manch einer hätte gerne den Grabstein/die Gedenktafel behalten, die Eigentum der Hinterbliebenen waren.

Die Information über einen Aushang mag aus Aufwandsgründen in einer Großstadt die einzig praktikable Lösung sein. Wenngleich sich auch hier die Frage stellt, wer beim Besuch des Friedhofs die Aushänge dort liest?

In einem Vorort wie Auringen sollte jedoch die Kommunikation über ein so emotionales Thema besser lösbar sein.

Die Fachverwaltung, Dezernat VII/6704, wird gebeten, für die Zukunft, in diesem Sinne eine praktikable Lösung herbeizuführen.

Beschluss Nr. 0032

Dem Antrag der BFW wird zugestimmt.

+

+

Verteiler:

Dezernat VII/6704
z.d.V.

Frommann
Ortsvorsteher